

Satzung Bezirksimkerverein Neckarbischofsheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 28.02.2016 gegründete Verein führt den Namen „**Bezirksimkerverein Neckarbischofsheim e.V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Neckarbischofsheim
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Imker e.V.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen und Kursen
- b) Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung der Imker
- c) Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- d) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- e) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- f) Mitwirkung im Umweltschutz, Naturschutz und der Landschaftspflege
- g) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- h) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- i) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Neckarbischofsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

- (2) Übertretende Mitglieder anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.
- (3) Ehrungen obliegen dem Landesverband Badischer Imker e.V. Darüber hinaus erlangen Mitglieder, die mehr als 40 Jahre Mitglied im Verein sind, den Status „Ehrenmitglied“.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzung des Vereines sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Die Beiträge setzen sich aus dem Beitrag für den Deutschen Imkerbund (DIB), dem Landesverband Badischer Imker e.V., dem Ortsbeitrag des Bezirksvereins sowie den Versicherungsprämien des Landesverbandes zusammen und werden einmal jährlich erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Jedes Mitglied hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereines.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

§ 8 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekannt zu machen.
- (4) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier. Der Vorstand kann bis zu vier Beisitzer benennen. Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis Ersatz der Barauslagen.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereines (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist jeweils hälftig versetzt zu wählen, wobei in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer und im Folgejahr der 2. Vorsitzende und der Kassier gewählt werden.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (5) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort.
Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss einen Ersatzmann.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereines sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung / Abstimmung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an den Landkreis. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Ermächtigung des Vorstandes

Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.02.2016 beschlossen und am in das Vereinsregister eingetragen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.02.2016 beschlossen und soll zur Vorlage im Amtsgericht Mannheim eingereicht werden.

Neckarbischofsheim, 28.02.2016